

StuRa-Sitzung

Formalia

Termin: 07.11.2023

Uhrzeit: 20:30 Uhr

Ort: C22.102 (alt: 2/B102)

Handys aus

Einladung nächste Sitzung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Annahme der bestehenden Tagesordnung

Abstimmung des Protokolls vom 24.10.2023

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

1	Berichte aus Referaten und Clubs	
2	Berichte aus den Gremien	
3	Fachschaftenrundlauf	
4	Vorschlag für die Siegelvergabekommission	2
5	Verwaltungsrat	4
6	KSS Verein	5
7	Kooperation Hörsaal-Slam	20
8	Betriebsruhe	23
9	Sonstiges	

B Nichtöffentlicher Teil

1	Berichte aus den Referaten und Clubs	
2	Berichte aus den Gremien	
3	Fachschaftenrundlauf	
4	Büro	
5	Änderung Arbeitsverhältnis	
6	Entlastung Finanzer_innen HHJ 17/18	
7	Sonstiges	

Vorlage für die Sitzung am: 07.11.2023

TOP-Nr.: 4

(wird von Sitzungsleitung ausgefüllt)

öffentlich

nicht öffentlich

TOP:

Vorschlag Mitglied für die Siegelvergabekommission

Antragsteller_innen:

Daniel Poguntke

Antrag:

Der StuRa schlägt dem Senat Bastian Winkler als Mitglied der Siegelvergabekommission vor.

Begründung:

erfolgt mündlich

Betreff: [Hopo] Siegelvergabekommission | Bewerbung um Entsendung als studentisches Mitglied

Von: [REDACTED]

Datum: 28.10.2023, 15:18

An: <stura@tu-chemnitz.de>, <hopo@stura.tu-chemnitz.de>

Kopie (CC): <svk@tu-chemnitz.de>

Lieber Student_innenrat,

mein Name ist **Bastian Winkler**, ich studiere im **7. Semester Bachelor Psychologie** und möchte an der TUC auch meinen Master absolvieren. Da ich mitbekommen habe, dass ein Platz als studentisches Mitglied in der **Siegelvergabekommission** frei wird, möchte ich mich hiermit offiziell um diesen Platz und eure Entsendung bewerben.

Derzeit engagiere ich mich in diversen **Gremien** an der TUC:

- seit 04/2023: Studentisches Mitglied der Senatskommission für Studium und Lehre (**KLS**)
- seit 11/2022: Studentisches Mitglied der **Studienkommission Psychologie**
- seit 07/2022: Studentisches Mitglied des **Tenure-Boards**
- seit 10/2020: Mitglied der **Fachgruppe Psychologie**

Darüber hinaus belegte ich im September 2023 das **Seminar zur Programmakkreditierung** des Studentischen Akkreditierungspools. Auf der kommenden Psychologie-Fachschaften-Konferenz im November 2023 werde ich mich in den Akkreditierungspool entsenden lassen.

Aufgrund **meiner Erfahrungen in Bezug zur Akkreditierung und TUCpanel** in Gremien und durch das Seminar denke ich, dass ich sehr gut einen Platz als studentisches Mitglied in der Siegelvergabekommission einnehmen kann. Ich setze mich in der Senatskommission und in der Studienkommission mit den Studien- und Prüfungsordnungen des eigenen Fachbereichs, aber auch anderer Fakultäten auseinander. In der StuKo sind auch die TUCpanel-Ergebnisse ein zentraler Pfeiler unserer Arbeit, sodass ich mir auch hier viel Wissen über den Prozess und die Probleme aneignete. Gleichzeitig kenne ich sehr gut die formalen und auch fachlich-inhaltlichen Kriterien durch die Arbeit in den Gremien und durch das Seminar. Ich lernte dort auch die Prinzipien der System- und internen Akkreditierung kennen und habe mich privat und auch für Gespräche in der StuKo umfassend mit dem Verfahren der TUC beschäftigt.

Die **Vertretung studentischer Interessen** ist mir ein wichtiges Anliegen, sodass ich gewillt bin, auf einer sachlichen Ebene mit Professor:innen, Mitarbeitenden und der Geschäftsführung des Studienerfolgsmanagements zu beraten und zu diskutieren. Die Interessen und Sorgen der Studierenden der einzelnen Studiengänge möchte ich besonders fokussieren und diese bei der Weiterentwicklung des Monitorings oder auch bei Empfehlungen und Auflagen hervorheben. Vor allem aufgrund meines Vorwissens werde ich argumentativ die Seite der Studierenden unterstützen können.

Ich stehe selbstverständlich zur Verfügung, falls ihr weitere Fragen habt oder ich mich persönlich vorstellen soll. Ich freue mich auf eine Antwort und womöglich positive Rückmeldung bezüglich meiner Bewerbung um die Entsendung als studentisches Mitglied in die Siegelvergabekommission.

Liebe Grüße

Bastian Winkler

Vorlage für die Sitzung am: 07.11.2023

TOP-Nr.: 5

(wird von Sitzungsleitung ausgefüllt)

öffentlich

nicht öffentlich

TOP:

Verwaltungsrat

Antragsteller_innen:

PfnG

Antrag:

Der StuRa möge Franz Haase als Vertreter und Klaus Etteldorf als seinen Stellvertreter in den Verwaltungsrat entsenden.

Begründung:

Micha ist seit diesem Semester nicht mehr Teil der verfassten Studenschaft und Franz-Jacob nicht zugegen. Da es nur noch eine Sitzung ist diese Amtszeit gibt, hat sich Franz und Klaus breitschlagen lassen, um für diese Sitzung den Kopf hinzuhalten.

Vorlage für die Sitzung am: 07.11.2023

TOP-Nr.: 6

(wird von Sitzungsleitung ausgefüllt)

öffentlich

nicht öffentlich

TOP:

KSS Verein

Antragsteller_innen:

Daniel Poguntke

Antrag:

Der StuRa der TUC wird Gründungsmitglied des KSS Vereines.

Begründung:

Nachdem die Sprecher*innen der KSS die neue Struktur der KSS vorgestellt haben, sollen nun die sächsischen StuRä dem Aufruf folgen und den KSS e.V. mitgründen um eine langfristige Finanzierung der Landesvertretung sicher zustellen.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Verein zur Unterstützung der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist bei xy.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr 01.04. - 31.03. .

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen der Studierenden des Freistaats Sachsen, sowie die politische Unterstützung von lokalen Studierendenvertretungen und der landesweiten Studierendenvertretung in Sachsen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung in den Bereichen:

- a) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- b) wissenschaftliche Arbeiten, Projekte und Veranstaltungen sowie die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten und Erkenntnisse insbesondere im Kontext Hochschule, Studium und Lehre,
- c) Bildungsveranstaltungen und Vernetzungstreffen zur Diskussion und Zusammenarbeit mit und zwischen den Studierendenschaften in Sachsen,
- d) Eintreten für die Berücksichtigung der Interessen und Förderung von Studierenden in der Hochschul- und Gesellschaftspolitik durch Kampagnen, Publikationen, Stellungnahmen und Anhörungen,
- e) Wahrnehmung von Aufgaben der Studierendenschaft entsprechend des Landeshochschulgesetzes.

(2) Der Verein zur Unterstützung der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften ist ein demokratischer Verein. Er ist weltanschaulich und parteilich nicht gebunden. Er wendet sich gegen antidemokratische, nationalistische, faschistische, antisemitische, militaristische, rassistische und sexistische Positionen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Näheres regelt die Finanzordnung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Kassenprüfungsausschuss.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer*m Vorsitzenden, der*dem Stellvertreter*in und der*dem Schatzmeister*in. Dem Vorstand können beratende Mitglieder angehören.

(2) Vorsitzende*r, Stellvertreter*in und Schatzmeister*in vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.

(4) Die reguläre Amtszeit beginnt am 1. April und endet am 31. März eines Kalenderjahres. Das Amt kann maximal sechs Monate kommissarisch fortgeführt werden.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(6) Die*Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind einzeln mit der laufenden Geschäftsführung des Vereins betraut.

(7) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch die*den Vorsitzende*n, bei Verhinderung durch die*den Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bei Verhinderung die der*des Stellvertreter*in.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Erstellung des Haushaltsplans,
- f) die Führung der laufenden Geschäfte,
- g) die Vertretung des Vereins rechtsgeschäftlich, gerichtlich sowie in der Öffentlichkeit,
- h) die Wahrnehmung der Arbeitgeber*innenfunktionen gegenüber den Angestellten.

§ 7 Bestellung des Vorstands

(1) Die Sprecher*innen nach § 5 Geschäftsordnung der Sächsischen Studentenräte der landesweiten Vertretung der sächsischen Studierendenschaften nach § 29 SächsHSG, sind Kraft Amtes beratende Mitglieder des Vorstands. Sie werden der Mitgliederversammlung als Wahlvorschlag für die Wahl ordentlicher Vorstandsmitglieder übermittelt. Die Mitgliederversammlung kann sie mit einfacher Mehrheit zu Mitgliedern des Vorstands wählen.

(2) Existiert nur ein oder kein ordentliches Mitglied des Vorstands, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein oder zwei Personen kommissarisch in den Vorstand, soweit Vorsitz und/ oder Stellvertretung nicht kommissarisch besetzt sind. Dieses Amt endet mit der Wahl neuer ordentlicher oder kommissarischer Vorstandsmitglieder. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen.

(3) Die*Der Schatzmeister*in wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n; die*der Schatzmeister*in ist nicht zur*zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wählbar.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch:

- a) Rücktritt,
- b) Wahl neuer Mitglieder gemäß Absatz 1. Davon ausgenommen ist die Position Schatzmeister*in. Die Wahl neuer Mitglieder enthält den Vorschlag zum Ende der Mitgliedschaft im Vorstand gleich vieler Personen.
- c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
- d) Tod und
- e) die Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer Organisation, welche Ziele und grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut §3 der Satzung widersprechen.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können die Studentenräte der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 SächsHSG werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der*dem Antragsteller*in nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Eine Entlassung ist möglich.

§ 9 Fördermitgliedschaft

(1) Die Fördermitgliedschaft stellt eine Sonderform der Mitgliedschaft des Vereins dar. Fördermitglied im Verein können Student*innenschaften und studentische Vertretungsorgane einer staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Sachsen sowie natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird entsprechend § 8 Absatz 2 beantragt. Der schriftlichen Erklärung ist eine Angabe der gewünschten Beitragshöhe beizulegen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihren Beitragspflichten nicht nachkommen, ruht. Das bedeutet insbesondere, dass sie kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht haben, sofern nicht entsprechend der Beitragsordnung Beiträge erlassen oder gestundet wurden.

(2) Die entsprechende Feststellung trifft der Vorstand vor jeder Mitgliederversammlung.

(3) Die betreffende Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder die Feststellung nach Absatz 2 ändern.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Eingang einer schriftlichen Erklärung beim Vorstand.

(2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder nicht vorgelegen haben. Das Ende der Mitgliedschaft wird in diesem Fall von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen festgestellt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss von Mitgliedern beschließen, die gegen § 3 der Satzung verstoßen.

§12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie bestätigt, wählt und entlastet den Vorstand,
- b) sie wählt die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses,
- c) sie stellt den Haushaltsplan fest,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts
- e) die Ernennung und Entlassung von Ehrenmitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Änderungen der Satzung, Finanzordnung und Beitragsordnung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Maßgeblich für die Frist ist der Versendezeitpunkt.

(2) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Finanzordnung, Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen für:

- a) die Beschlussfassung über ein Nachtragshaushaltsplan,
- b) die Wahl/ Bestätigung neuer Mitglieder des Vorstands im laufenden Geschäftsjahr,
- c) die Aussprache, wenn dies mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder fordern.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ordentliche Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Deligierten.

(3) In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder mit

- a) bis 2000 immatrikulierte Student*innen jeweils eine,
- b) 2001 bis 10000 immatrikulierte Student*innen jeweils zwei,
- c) 10001 bis 20000 immatrikulierte Student*innen jeweils drei,
- d) über 20.000 immatrikulierte Student*innen jeweils vier Stimmen.

(4) Die Stimmen eines Mitgliedes werden durch eine oder mehrere Vertreter*innen, die Mitglied der Studierendenschaft des zu vertretenden Mitgliedes sein müssen, wahrgenommen. Das Verfahren zur Bestimmung der Vertreter*innen regelt der jeweilige Studentenrat und teilt es dem Vorstand bei Bekanntgabe der Vertreter*innen mit.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das durch die Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

(6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 15 Sitzungen der Mitgliederversammlung

(1) Bei Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind alle Anwesenden rede- und antragsberechtigt.

(2) Für Mitglieder des Vorstandes besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Merheit der Mitglieder in nicht-

öffentlicher Sitzung. Gewählte Mitglieder von Organen des Vereins können nicht ausgeschlossen werden.

(4) Erlauben besondere Umstände die Mitgliederversammlung in Präsenz nicht, so wird digital getagt.

(5) Die ordentlichen Vereinsmitglieder entsenden Delegationen zu den Mitgliederversammlungen. Dieser sollen jeweils bis zu 4 Personen angehören. Näheres regeln die Mitglieder.

§ 16 Sitzungsleitung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Sitzungsleitung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Beiträge

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Beiträge.

(2) Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft fällig. Treten Mitglieder im laufenden Geschäftsjahr bei, entscheidet der Vorstand über die Stundung der Beiträge.

(3) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 18 Haushaltsplan

(1) Die Mitgliederversammlung stellt den Haushaltsplan fest. Änderungen und Ergänzungen werden von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einen Nachtrag zum Haushalt (Nachtragshaushaltsplan) beschlossen.

(2) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 19 Kassenprüfungsausschuss

(1) Die erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres wählt einen Kassenprüfungsausschuss (KPA), der aus mindestens 2 und bis zu 4 Student*innen aus verschiedenen Student*innenschaften besteht. Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses vor der Wahl fest.

(2) Die Mitglieder des KPA dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Beschäftigte des Vereins sein.

§ 20 Berichtspflicht und Entlastung

(1) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung auf dessen Verlangen einen Finanzbericht vor. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung nach dem Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und einen Haushaltsabschluss vor.

(2) Auf der Grundlage des Jahresberichts und des Haushaltsabschlusses und des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses beschließt die Mitgliederversammlung getrennt über die finanzielle Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfungsausschusses.

§ 21 Finanzordnung

(1) Zur Regelung der Einzelheiten der Verwaltung und Bewirtschaftung der Mittel des Vereins gibt sich der Verein eine Finanzordnung.

(2) Die Finanzordnung trifft insbesondere Regelungen über

- a) die Verwaltung der Mittel des Vereins,
- b) die Prüfung der Kassen des Vereins,
- c) die Aufwandsentschädigung sowie
- d) die Bildung und Auflösung von Rücklagen.

§ 22 Ergänzungsordnungen

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der Stimmen

- a) eine Finanzordnung,
- b) eine Geschäftsordnung für die Gremien des Vereins,
- c) eine Beitragsordnung als Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung.

(2) Näheres zu den Änderungen regeln die entsprechenden Ordnungen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 24 Änderungen der Satzung

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der 2/3-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Eine Satzungsänderung setzt eine Ankündigung auf der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus. Hierbei sind die betreffenden Artikel, die Zielrichtung der angestrebten Änderung, eine Begründung, sowie der oder die Antragsteller*in aufzuführen. Diese Ankündigung kann auf dem elektronischen Wege neben der Einladung geschehen. Sollte der elektronische Weg gewählt werden, ist in der Einladung in einfacher und verständlicher Form der Zugang hierzu darzustellen.

(3) Änderungen sind allen Mitgliedern unverzüglich durch Rundschreiben bekannt zu geben und treten nach Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung ist durch den Vorstand unverzüglich herbeizuführen.

§ 25 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein löst sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf. Auf der Einladung ist der Antrag kenntlich zu machen. Die Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte, juristische Person, zwecks Verwendung der Förderung von Wissenschaft und Bildung sowie Studierendenhilfe.

Finanzordnung

§ 1 Rechtliche Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Konten des Vereins sind die Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein*e Angestellte*r des Vereins zur Zeichnungsberechtigung bevollmächtigt werden. Die Wahrnehmung der Zeichnung muss von mindestens zwei Personen gemeinschaftlich erfolgen, von denen eine Person Mitglied des Vorstandes sein muss.

§ 2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Alle Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu tätigen.

§ 3 Berichtspflicht

(1) Der Vorstand hat dem Kassenprüfungsausschuss bis zum 10. des Folgemonats eine nach dem Haushaltsplan gegliederte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen oder zuzusenden.

(2) Die Berichtspflicht nach § 20 der Satzung bleibt unberührt.

§ 4 Ausschluss der Übervorteilung

Durch Mittel des Vereins darf keine Person übervorteilt werden.

§ 5 Rücklagen

(1) Es sollen mindestens 5 Prozent der Jahresmitgliederbeiträge auf ein Sperrkonto eingezahlt werden. Abs. 2 bleibt davon unberührt. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Rücklagen werden in die freie Rücklage und die Betriebsmittelrücklage unterschieden.

(3) Die freie Rücklage darf einen Gesamtbetrag von 10% der Jahresmitgliederbeiträge nicht überschreiten.

(4) Die Betriebsmittelrücklage soll eine angemessene Höhe, die sich aus den regelmäßigen Verpflichtungen des Verbandes ergibt, nicht unterschreiten.

§ 6 Bedeutung, Vorlagefrist und vorläufige Haushaltsführung

- (1) Der Haushaltsplan bildet für den Vorstand die politische Grundlage für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung und dient der Legitimation durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand stellt unter Beratung durch den Landesprecher*innenrat der Konferenz der Sächsischen Studentenräte gemäß §29 SächsHSG einen Haushaltsplan auf und legt ihn mit dem Protokollauszug der entsprechenden Sitzung des Landesprecher*innenrates der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll den Haushalt vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres festgestellt haben. Ist zu Beginn des Geschäftsjahres kein Haushaltsplan beschlossen, so darf monatlich maximal ein Zwölftel jedes Ansatzes des Haushaltsplans des Vorjahres ausgegeben werden.

§ 7 Vollständigkeit und Erläuterungen

- (1) Der Haushaltsplan muss alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen. Die Titel sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder – soweit dies nicht möglich ist – sorgfältig zu schätzen.
- (3) Stellen für Angestellte und sonstiges Personal sind gesondert auszuweisen (Stellenplan).
- (4) Neben dem zu beschließenden Haushaltsplan sind zum Vergleich auch der letzte gültige Haushaltsplan und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres anzugeben.
- (5) Titelansätze können sich gegenseitig decken.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Ausgaben dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes getätigt werden.
- (2) Ausgaben von mehr als 10.000 Euro dürfen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung getätigt werden.
- (3) Der Landesprecher*innenrat (LSR) der Konferenz der sächsischen Studentenräte gemäß §29 SächsHSG empfiehlt dem Vorstand Ausgaben durch Beschluss. Der Vorstand kann diesen nur widersprechen, wenn damit die Haushaltslage des Vereins gefährdet ist oder keine Deckungsfähigkeit der Haushaltstöcke besteht. Das Veto ist bekanntzugeben. Der LSR hat über die Ausgabe erneut zu entscheiden.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Der Vorstand darf Forderungen nur

a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die*den Anspruchsgegner*in verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;

b) niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;

c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die*den Anspruchsgegner*in eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Einwilligung der*des Schatzmeister*in.

(3) Ein Antrag auf Stundung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu stellen. Dieser beschließt über den Antrag auf seiner nächsten Sitzung und teilt der*dem Schuldner*in seine Entscheidung mit. Maßnahmen zur Eintreibung der Forderung sind einzustellen bis der Vorstand über den Antrag befunden hat.

(4) Ein Antrag auf vollständigen oder teilweisen Erlass ist mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag zusammen mit seinem Votum vor Beginn der Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiter.

§ 10 Vergütungen

(1) Personen, die sich in erheblichem Maße für die Zwecke des Vereins einsetzen, kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss im Haushaltsplan eine angemessene Vergütung gewährt werden.

(2) Die Grundvergütung für Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 150€. Die*Der Schatzmeister*in ist davon ausgenommen.

(3) Vergütungen nach Abs. 2 können auf Empfehlung des Landessprecher*innenrates der Konferenz der sächsischen Studentenräte gemäß §29 SächsHSG monatlich erhöht werden.

(4) Haben sich weitere Menschen für die Zwecke des Vereins verdient gemacht, so ist ihnen auf Empfehlung des Landessprecher*innenrates der Konferenz der sächsischen Studentenräte gemäß §29 SächsHSG monatlich eine angemessene Vergütung zu gewähren. Dies betrifft Amtsträger*innen nach §14 der Geschäftsordnung der Konferenz der Sächsischen Studentenräte sowie die*den Schatzmeister*in des Vereins.

(5) Anstellungen sind im Haushaltsplan zu regeln.

§ 11 Reisekosten

(1) Anspruch auf Erstattung im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel haben

a) Mitglieder des Vorstandes,

b) Angestellte,

c) Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses, soweit nicht Dritte ihre Fahrtkosten erstatten,

d) Mitglieder zu den Sitzungen des Landessprecher*innenrates der Konferenz der Sächsischen Studentenräte gemäß §29 SächsHSG

e) Menschen, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut wurden.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.

(2) Erstattet werden die Kosten einer Bahnfahrt in der 2. Klasse inklusive Pflichtreservierungen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.

(3) Personen, bei denen häufigere Fahrten im Auftrag des Vereins zu erwarten sind, können auf Beschluss des Vorstandes die Kosten für eine Bahncard 50 erstattet werden.

(4) Erstattet werden die Kosten einer Fahrt mit einem Fernbus maximal bis zum Preis der vergleichbaren Bahnfahrt in der 2. Klasse mit Bahncard 50-Rabatt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen wird auf Beschluss des Vorstandes eine Fahrt mit dem Auto mit 0,15 € / km erstattet.

(6) Ausgaben für Repräsentation auf Rechnung des Vereins sind nur zulässig, wenn sie sich aus den Aufgaben oder Verpflichtungen des Vereins ergeben. Die entstandenen Kosten sind zu belegen und ausführlich zu begründen.

(7) Die Abrechnung der Reisekosten muss mit allen Belegen und Formularen spätestens 8 Wochen nach Ende der Reise erfolgt sein, andernfalls entfällt der Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. Von dieser Regelung ist nur bei Unverschulden des*der Einreichenden abzuweichen.

§ 12 Zahlungen

(1) Das Zahlungsziel bei sämtlichen Rechnungen des Vereins beträgt 14 Tage. Dies ist auf der Rechnung zu vermerken. Abweichungen von Satz 1 kann der Vorstand im Einzelfall beschließen.

(2) Über jede Bareinzahlung ist der*dem Einzahler*in eine Quittung auszustellen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist.

(3) Über jede Barauszahlung ist von der*derm Empfänger*in eine Quittung zu verlangen.

(4) Barzahlungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

§ 13 Buchführung

Der Verein hat über alle Zahlungen Buch zu führen. Jede Zahlung muss entsprechend der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung und in zeitlicher Folge in voller Höhe gebucht werden. Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

§ 14 Belegpflicht

Jede Zahlung ist zu belegen. Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres zehn Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 15 Rechnungslegung

- (1) Zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ende des Geschäftsjahres sind den Mitgliedern der Jahresabschluss und der Prüfbericht des Kassenprüfungsausschusses vorzulegen. Der Jahresabschluss besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres und der Ansätze in Haushaltsplan (Soll) und der Darstellung der sich daraus ergebenden Unterschiedsbeträge.
- (2) Mit der Rechnungslegung ist den Mitgliedern eine Aufstellung der Zuwendungen Dritter und der Beitragszahlungen der einzelnen Mitglieder vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist spätestens 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres dem Kassenprüfungsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 16 Prüfung und Entlastung

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss überprüft die Haushaltsführung des Vorstandes auf sachliche und rechnerische Korrektheit sowie auf Einhaltung des Haushaltsplans. Der Kassenprüfungsausschuss kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüft der Kassenprüfungsausschuss die Finanzen des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichtet darüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die finanzielle Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichts des Kassenprüfungsausschusses und der Rechnungslegung.

§ 17 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- (3) Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam werden, ist die Ordnung auf der nächsten beschlussfähigen Mitgliederversammlung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

Beitragsordnung

§ 1 Beitragszweck

Der Beitrag dient ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder beträgt pro immatrikulierte*n Student*in 0,50 Euro je Haushaltsjahr.

(2) Für Studierendenschaften, welche weniger als 1.000 Student*innen aufweisen, kann eine pauschale Beitragshöhe per Beschluss des jeweiligen Studierendenrates selbst gewählt werden, beträgt jedoch mindestens 10 Euro.

(3) Es werden die Zahlen der immatrikulierten Studierenden des vorangegangenen Wintersemesters zu Grunde gelegt.

(4) Fördermitglieder legen den zu zahlenden Beitrag selbst fest. Eine Änderung der Beitragshöhe ist mindestens drei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres bekannt zu geben.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ein Teilerlass des zu zahlenden Beitrags ist in Ausnahmefällen durch Beschluss des Vorstands möglich, wenn dieser bis zu 5% beträgt.

(2) Über einen höheren Teilerlass entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 5 Fälligkeit

(1) Über die Beitragshöhe ergeht ein Bescheid.

(2) Der Beitrag ist jährlich jeweils zum 31.04. jeden Jahres in voller Höhe zu entrichten.

(3) Eine Stundung der Zahlung ist auf schriftlichen, begründeten Antrag beim Vorstand möglich. Die Fälligkeit der Zahlung ist um maximal vier Monate verschiebbar.

§ 6 Nachweis der Zahlung

Der Nachweis der termingerechten Zahlung obliegt dem beitragspflichtigen Mitglied.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum XX.XX.202X in Kraft. Die Beiträge der Mitglieder sind im Jahr 202X/202X abweichend nicht fällig.

Vorlage für die Sitzung am: 07.11.2023

TOP-Nr.: 7

(wird von Sitzungsleitung ausgefüllt)

öffentlich

nicht öffentlich

TOP:

Kooperation Hörsaal Slam

Antragsteller_innen:

Florian Melcher

Antrag:

Der StuRa der TUC möge mit den Organisatoren des Hörsaal Slams kooperieren und sich mit 1000,00 Euro an den Kosten beteiligen.

Begründung:

Der erste Hörsaal Slam fand zum TUCtag im SoSe statt und war mit etwas über 200 Besucher_innen (für ein Nebenevent der Univeranstaltung) relativ erfolgreich. Das Format soll nun zeigen, welches Potenzial auch ohne parallel laufende Uni-Veranstaltung darin verborgen liegt (in Jena ist es regelmäßig ausverkauft).

Die Kostenbeteiligung durch den StuRa sorgt in erster Linie dafür, dass die Ticketpreise für die Student_innen "subventioniert" werden. Die Preise sollen wieder bei 5€ und 10€ liegen.

Termin ist der 17.01.2024 und Ort der Veranstaltung soll die N115 werden.

KALKULATION CHEMNITZER HÖRSAAL SLAM

AUSGABEN

(Fixkosten)

Friedrich Herrmann
& Toni Fischer
Spektakel Kollektiv

www.slam25.de

Beschreibung	Menge	Preis/St.	Kosten
Gagen (brutto)	7	€ 100	€ 700
Gagen (netto)	2	€ 107	€ 214
Fahrtkosten - Leipzig	1	€ 60	€ 60
Hotel	1	€ 272	€ 272
Catering	1	€ 77	€ 77
Honorar (Fotografie)	1	€ 100	€ 100
Hauptpreis	1	€ 10	€ 10
Ticketdruck	1	€ 50	€ 50
Druckkosten (Flyer/Plakate)	1	€ 40	€ 40
Werbekosten (Social Media)	1	€ 210	€ 210
Design Social Media / Plakate / Flyer	1	€ 200	€ 200
Verwaltungskosten (Weltecho) 10%	1	€ 230	€ 230
Webseite (Marcel)			
		Netto	€ 2.163
		Gesamt	€ 2.163

** bei Gewinn

KALKULATION CHEMNITZER HÖRSAAL SLAM

EINNAHMEN

	Beschreibung	Menge	Preis/St.	Kosten
Friedrich Herrmann & Toni Fischer Spektakel Kollektiv	Ticketing (Tix4Gigs)	1	€ 630	€ 630
	Ticketing (Abendkasse + Mensa VVK)	1	€ 575	€ 575
	Ticketing (Universitas)	1	€ 103	€ 103
www.slam25.de	Förderung Stura	1	€ 1.000	€ 1.000
	Summe			€ 2.308

Vorlage für die Sitzung am: 07.11.2023

TOP-Nr.: 8

(wird von Sitzungsleitung ausgefüllt)

öffentlich

nicht öffentlich

TOP:

Betriebsruhe Jahreswechsel 2023/2024

Antragsteller_innen:

Florian Melcher

Antrag:

Der StuRa der TU Chemnitz möge beschließen von einschließlich Donnerstag, 21.12.2023 bis (einschließlich) Mittwoch, 03.01.2024 Betriebsruhe zu halten und alle Angestellten in diesem Zeitraum freizustellen.

Begründung:

Wie jedes Jahr nähert sich die Weihnachtszeit und damit das Ende des Jahres. Zu einer stillen und besinnlichen Weihnachtszeit gehört natürlich auch etwas Stille im Büro. Hierzu bietet es sich an, in Betriebsruhe zu gehen. Wer nicht weiß, was eine Betriebsruhe ist - das ist so eine Art Winterschlaf. "Alles ruht, einsam wacht...." Das Ganze machen nicht nur die Tiere, sondern auch unsere Hochschule im Ganzen. Sie wird in der Zeit der Betriebsruhe nur noch bedingt beheizt. Die Hochschule selbst hat nur "zwischen den Jahren" (Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr) Betriebsruhe. Wir, als verantwortungsvolle Menschen, sollten einfach noch ein paar Tage mehr Energie sparen und deshalb unseren Angestellten zwei Tage vor Weihnachten zum Shoppen gönnen und im neuen Jahr noch ein paar Tage zum Ausnüchtern nach der ganzen Völlerei. Man darf nicht vergessen: um das Jahr 2023 richtig abzusch(l)ießen, muss man einiges trinken und hier sollten wir dann mindestens an die Gesundheit und Fahrtauglichkeit unserer Angestellten denken und selbst die zusätzlichen Tage für innere Einkehr (z.B. alkoholischer Natur) nutzen!

